

# Germanstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. ost. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 240.

Germanstadt, Freitag am 9. October.

1863.

Inserate aller Art werden in der Steinhauser'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasestein & Bogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Illgen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. 8. W. excl. der Stempelgebühr à 30 fr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

### Oesterreichischer Reichsrath.

Der Staatsminister theilt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. October auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers das unterm 27. September an den siebenbürgischen Landtag erlassene Allerhöchste Rescript mit, und im Anbange nachstehende kaiserliche Befehle, deren Verlesung das Haus sich anhört:

„In der bei der feierlichen Eröffnung der diesjährigen Session des Reichsrathes von Sr. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Carl Ludwig als Allerhöchster Stellvertreter Sr. k. Apostolischen Majestät gehaltenen Thronrede wurde der Wunsch und die Erwartung Sr. k. Apostolischen Majestät kundgegeben, daß die Finanzvorlagen, sobald sie an das Haus der Abgeordneten gelangen, geprüft und in vorbereitender Weise beraten werden mögen, indem bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Beschlusfassung eintreten kann, die Theilnahme der Abgeordneten des Großfürstenthums Siebenbürgen an den Beratungen des Reichsrathes in dieser Session sich gewärtigen lasse.

Mit Berufung auf diese in der Thronrede ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung und die Allerhöchste Ermächtigung vom 13. Juni d. J. ist auch von Seite des Finanzministers der Staatsvoranschlag für die Finanzperiode 1864 sammt dem Entwurfe des diesbezüglichen Finanzgesetzes bei dem Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eingebracht und zugleich die Vorlage mehrerer Finanzgesetze in Aussicht gestellt worden. Die kaiserliche Regierung glaubte sich bisher der Hoffnung hingeben zu können, daß der Eintritt der Abgeordneten aus Siebenbürgen in einem Zeitpunkt stattfinden werde, welcher noch deren volle und ungetheilte Mitwirkung bei allen Etappen der Beratung und Feststellung des Staatsvoranschlages ermögligt hätte.

Allein andere Angelegenheiten, welchen der siebenbürgische Landtag mit anerkanntem Eifer seine Thätigkeit widmet, haben es bisher nicht gestattet die Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath vornehmen zu können.

Die kaiserliche Regierung legt nun zwar den größten Werth auf die Theilnahme der Abgeordneten des Großfürstenthums Siebenbürgen an den Verhandlungen des Reichsrathes und zweifelt nicht, daß dieselbe sich baldigst verwirklichen werde; allein der herannahende Schluß der gegenwärtigen und der bevorstehende Beginn der neuen Finanzperiode machen die baldige Fürsorge für den Staatshaushalt zum unabwendbaren Bedürfnisse. Auch erheben die demnächst einkubierenden mit der Bedeckung in dem Budget enge zusammenhängenden Finanzvorlagen dringend deren schleunige verfassungsmäßige Behandlung.

Es kann daher zum größten Bedauern der Regierung der Anfang der Beratungen über die Finanzgesetze nicht länger hinausgeschoben werden, deren Fortsetzung und Abschluß unter Mitwirkung der Abgeordneten aus Siebenbürgen erwartet werden darf.

Unter diesen Verhältnissen haben Sr. k. Apostolische Majestät das Ministerium wie in den Vorjahren unter dem gleichen Vorbehalte und unter Wahrung seines nach §. 13 des Grundgesetzes verfassungsmäßigen Rechts ermächtigt, den hohen Reichsrath zur verfassungsmäßigen Behandlung der Finanzvorlagen mit dem Beifügen einzuladen, daß Sr. k. Apostolische Majestät der verfassungsmäßigen Behandlung dieser Vorlagen bezüglich der darin vertretenen Königreiche und Länder für den jetzigen Ausnahmefall dieselbe Wirkung einräumen wollen, welche dem Beschlusse des vollständig constituirten Reichsrathes verfassungsmäßig zukommen würde.

Die kaiserliche Regierung erlaubt sich an diese Mittheilung die zuversichtliche Hoffnung zu knüpfen, daß der hohe Reichsrath von dieser Allerhöchsten Ermächtigung Gebrauch machend, die ihm gewordenen Aufgabe mit dem gleichen patriotischen Eifer zu lösen bereit sein werde, wie ihn derselbe bereits in den Vorjahren an den Tag gelegt hat.

Der Präsident beantragt die nächste Sitzung für den 6. und zwar mit folgender Tagesordnung: 1. Erste Lesung des vom Handelsminister heute eingebrachten Gesetzes über Begünstigungen für die Unternehmung einer Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg nach Czernowitz. 2. Erste Lesung der vom Finanzminister heute eingebrachten Gesetzentwürfe. 3. Begründung des von Dr. Mühlfeld eingebrachten Antrages auf einen Zusatz zur Geschäftsordnung und eventuell 4. Beginn der Budgetberatung und zwar solcher aus den vorliegenden Berichten, welche nicht das ganze Reich betreffen: Budget des Staatsministeriums, Abtheilung: politische Verwaltung und Budget des Justizministeriums.

Abg. Mühlfeld beantragt den 4. eventuellen Punkt nicht auf die Tagesordnung zu stellen. Wenn man einen eventuellen Punkt auf dieselbe setzen wolle, so stelle man das Heimatsgesetz auf dieselbe, dieses sei auch eine Regierungsvorlage. Die Beratung des Heimatsgesetzes werde einige Sitzungen ausfüllen, inzwischen dürften die Abgeordneten Siebenbürgens eintreffen, worauf erst zur Budgetberatung geschritten werden möge. Dadurch hätte man zugleich den Vortheil, daß dann kein Zweifel obwalten werde, daß dem Reichsrath jene Eigenschaften innewohnen, durch welche er berufen ist, die Beratung der Finanzvorlagen in Angriff zu nehmen. Wenn man aber so gleich mit der Budgetberatung begänne, würde sich der Zwiespalt ergeben, daß ein Theil des Budgets auf Grund der durch die kais. Befehle erhaltene Ermächtigung und der andere auf Grund der verfassungsmäßigen Berechtigung beraten und beschlossen wurde.

Dr. Herbst findet nach der heute vernommenen Befehle kein Hinderniß bei der vom Präsidenten vorgeschlagenen Tagesordnung zu bleiben. Man habe obnehin alle Rücksichten bis auf das Aeußerste beobachtet. „Wir dürfen nicht ein Hinderniß sein“ sagt Redner, „welches die Beratung des Budgets erschweren könnte.“

Präsident erklärt, die von ihm vorgeschlagene Tagesordnung getrennt zur Abstimmung bringen zu wollen, und werden die ersten drei Punkte angenommen, der eventuelle vierte Punkt hingegen abgelehnt, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Nächste Sitzung den 6. October.

### Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 3. October 1863.

Das Protocol der vorigen Sitzung, in welcher 89 Mitglieder anwesend waren, wird in romanischer Sprache verlesen, und nach einer berücksichtigten Einwendung Gaetanu's und nach einer Einwendung Schnell's richtig gestellt.

Das Comité zur Prüfung der Wahl des Ausschusses ad hoc, welcher die k. Befehle betreffend die Besetzung des Reichsrathes durch Siebenbürgen vorbereiten soll, erstattet durch seinen Vorsitzenden Abulcaanu Bericht:

Es haben sich 98 Mitglieder des Landtages an der Wahl betheiligt; 4 Wahlzettel mußten verworfen werden, und es erhielten:

Bischof Fogarassy	77 Stimmen;
Regalist Zimmermann	69 "
Bischof Schaguna	65 "
Schmidt Conrad	60 "
Metropolit Sterka Sulutiu	57 "
v. Popp Ladislaus	55 "
Rannicher Jacob	54 "
v. Lázlóffy Anton	48 "
Vinder Michael	46 "
Baron Reichenstein	43 Stimmen;

Die Uebrigen, welche Stimmen erhalten haben, erhielten nicht die absolute Majorität, und so mußte eine Nachwahl zweier Mitglieder in den Ausschuß ad hoc Platz greifen.

Diese Nachwahl wird sofort vorgenommen, und zur Prüfung derselben die vorgelegten Scrutatoren ernannt.

Inzwischen verliest Präsident Groisz drei Anträge (Gesetzentwürfe), welche von Dr. Ratiu und Genossen eingelangt sind:

im ersten wird die Modifizierung einiger Bestimmungen aus dem Urbarialpatente (Weiden betreffend) vorgeschlagen; der zweite handelt von der Ablösung der siculica haereditas; der dritte betrifft Interpretation des §. 82 und Modifizierung des §. 48 des k. Patentens vom 21. Juni 1854 (Waldungen betreffend). Präsident Groisz: Diese Gesetzentwürfe werden in Druck gelegt, an die Landtagsmitglieder vertheilt und seiner Zeit an die Tagesordnung gesetzt werden.

Abgeordneter Citel will zum Gegenstande sprechen. Präsident kann es nicht zugeben, so lange der Gegenstand nicht an der Tagesordnung ist.

Landtagsmitglied Schuler-Libloy überreicht drei Petitionen, nemlich von der Marktgemeinde Letendorf, von den Gemeinden Béklaan, Ober- und Unter-Gibich, welche darin ansuchen, bei der neuen Landeseintheilung einer nationalen Verwaltungs-Bezirks-Gemeinde zugewiesen zu werden.

Präsident Groisz: Diese Petitionen werden an den Petitions-Ausschuß geleitet werden.

Der Präsident ersucht ferner die Mitglieder des Ausschusses für Vorbereitung des zweiten Gesetzentwurfes, sie möchten sich um 1 Uhr einfinden, um den betreffenden Gesetzentwurf, die a. u. Repräsentation und das Einbegleichschreiben an Seine Excellenz den bevollmächtigten k. Commissär zu überbringen.

Das Comité zur Prüfung der Nachwahl in den Ausschuß ad hoc tritt in den Saal.

Das Resultat ist: Vicepräsident Abulcaanu erhielt 68 Stimmen; Abgeordneter Moga 51. Am Schluß der Sitzung fordert der Präsident die Mitglieder auf, sich morgen zur kirchlichen Begehung des Allerhöchsten Namensfestes einzufinden zu wollen.

### Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

Erste Lesung des hier unter der Notiz folgenden Gesetzentwurfes. Derselbe wird zur Berichterstattung einem Ausschusse zugewiesen, zu welchem jede Abtheilung zwei Mitglieder wählt. — Tagesordnung: Generaldebatte über die königliche Vorbesitz, betreffend die Aufforderung zur Besetzung des Reichsrathes. Außer dem Berichterstatter Vinder und dem Regierungs-Commissär Rannicher sprechen für den Ausschußbericht Regalist Schneider, Lemény, Michael Schuller; gegen denselben Franz Obert, Schnell, Wittstock und Bischof Fogarassy. — Um zwei Uhr Vertagung der Generaldebatte auf morgen.

### Gesetz-Entwurf,

wodurch die Abänderung und Ergänzung der §§. 23, 26 und 85 des kais. Patentens vom 21. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 151, die Bestimmungen über die Ablösung der ablösbaren Leistungen, wie auch über die Eingahlung des Ablösungs-Capitals und der fünfprocentigen Jahresrente festgesetzt werden.

§. 1. Das im Sinne der Bestimmungen des kais. Patentens vom 21. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 151, für ablösbare Leistungen ermittelte Ablösungs-Capital ist sammt den fünfprocentigen Zinsen, wenn hierüber kein anderes freiwilliges Uebereinkommen zwischen den verpflichteten und berechtigten Personen zu Stande gekommen ist oder kommt, in vierzig gleichen halbjährigen Raten durch die Verpflichteten abzutragen. Die Raten sind durch die Verpflichteten unmittelbar an die Berechtigten abzutragen. Der Betrag jeder Rate ist in dem Ablösungs-Erkenntniße ersichtlich zu machen, und die erste hiervon ein halbes Jahr nach dem auf den Tag des gefällten Ablösungs-Erkenntnisses zunächst fallenden 1. Jänner oder 1. Juli zu entrichten.

§. 2. Restbeträge des Amortisations-Capitals unter einem Gulden

werden in die Tilgung durch Theilzahlungen nicht einbezogen, sondern sind von den Verpflichteten mit der ersten Rate zu beizubringen.

§. 3. Die ermittelten und endgiltig festgestellten Raten haften auf dem entlasteten Grund und Boden; dieselben sind von Amtswegen in die öffentlichen Bücher einzutragen, und es ist die geforderte Eintragung auf dem Liquidations-Erkenntniße zu besätigen.

§. 4. Die verfallenen Raten sind sogleich executionsfähig.

§. 5. Auf Grund des von der verpflichteten Partei vorzulegenden Ablösungs-Erkenntnisses und der Quittung über die Verichtigung der letzten Rate ist die Eintragung der sämmtlichen Raten in den öffentlichen Büchern, sowie die abgelöste Grundlast selbst, wenn sie büchlich festgestellt ist, stempel- und gebührenfrei zu lösen.

§. 6. Mit der Durchführung dieses Ablösungs-Erkenntnisses werden in Abänderung der Bestimmungen der §§. 26 und 85 des kais. Patentens vom 21. Juni 1854 eigene Ablösungs-Commissionen betraut.

§. 7. Für jeden Stabsbezirk (járás) oder wo die Beschaffenheit der Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen läßt, für mehrere Stabsbezirke zusammen, wird eine Ablösungs-Commission bestellt, welche aus je zwei von den Berechtigten und je zwei von den Verpflichteten gewählten Mitgliedern besteht, die zusammen den Obmann wählen.

§. 8. Die von den Verpflichteten eines Stabsbezirkes zu wählenden zwei Mitglieder der Ablösungs-Commission werden in der Weise gewählt, daß die Verpflichteten in jeder Gemeinde in ordentlicher Weise zwei Vertrauensmänner wählen, und sodann von den Vertrauensmännern des ganzen Stabsbezirkes in Gegenwart des Stabsrichters oder eines vom Jurisdictionsober bestimmten Commissärs mit Stimmenmehrheit die Mitglieder der Ablösungs-Commission bestimmt werden.

§. 9. Die Berechtigten treten zur Wahl der durch sie zu wählenden Mitglieder der Ablösungs-Commission unter Beiziehung einer Magistratsperson zusammen und wählen ihre Mitglieder.

§. 10. In gleicher Weise sind von den Berechtigten und Verpflichteten auch noch je zwei Ersatzmänner zu wählen, welche mit Rücksicht auf die erlangte Stimmenmehrheit vorzunehmenden Falls in die Ablösungs-Commission einzutreten haben.

§. 11. Ueber die festgefundenen Wahlen wird ein Protocol in zwei Exemplaren aufgenommen, deren eines den gewählten Mitgliedern der Ablösungs-Commission mitgegeben, das andere dem Jurisdictionsober vorgelegt wird.

§. 12. Verweigert oder unterläßt eine Partei, d. h. die Verpflichteten oder Berechtigten die Wahl der sie betreffenden Mitglieder der Ablösungs-Commission ungeachtet einer wiederholten Aufforderung des Jurisdictionsober, so sind an die Stelle derselben die Mitglieder und Ersatzmänner der Ablösungs-Commission durch den Jurisdictionsober zu wählen.

§. 13. Die Mitglieder der Ablösungs-Commission wählen mit Stimmenmehrheit ihren Obmann. Können sich dieselben über die Person des Obmannes nicht einigen, so benennt jedes Mitglied je eine Person, und es wird aus denselben durch das Loos der Obmann bestimmt.

§. 14. Die Bestimmung des Ortes der Ausübung ihrer Wirksamkeit steht der constituirten Ablösungs-Commission selbst zu, doch ist der festgesetzte Ort und zugleich auch an wen die an die Ablösungs-Commission gerichteten Eingaben einzuhändigen sind, dem Jurisdictionsober behufs der allgemeinen Kundmachung anzuzeigen.

§. 15. Die Ablösungs-Commission hat sich bei der Lösung ihrer Aufgabe an die diesfälligen Bestimmungen des kais. Patentens vom 21. Juni 1854 zu halten.

§. 16. Die Ablösungs-Commission fällt ihre Erkenntnisse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Obmannes.

§. 17. Ist die Eigenschaft des Grundes oder das Recht streitig, so hat die Ablösungs-Commission die Parteien rüchlich eines allfälligen nöthig werdenden Provisoriums an die politische Behörde, sonst an das Gericht zu weisen.

§. 18. Auch über Ansuchen einzelner demselben Berechtigten in einer Gemeinde Verpflichteten hat die Ablösung der als ablösbar bezeichneten Schuldigkeiten Platz zu greifen.

§. 19. Hat von dem der Ablösung unterliegenden Objecte der Berechtigte die entfallenden öffentlichen Steuern und Abgaben entrichtet, so ist der letzte dreißährige Durchschnittsbetrag derselben als Gegenleistung in Bezug zu bringen. Die Ablösungs-Commissionen bedienen sich bei der Ausfertigung ihrer Ablösungs-Erkenntnisse gleichförmiger Blanquette, welche durch die Grundentlastungs-Fonds-Direction entworfen und hinausgegeben werden. Ein Mitglied der Ablösungs-Commission verliest den Actuarposten, doch steht es der Ablösungs-Commission frei, einen eigenen Actuar beizuziehen.

§. 20. Die Ablösungs-Erkenntnisse der Ablösungs-Commissionen sind definitiv. Es steht gegen dieselben eine Berufung nur dann zu, wenn die Ablösungs-Commission in einem Falle, in welchem die Eigenschaft des Grundes oder des Rechtes streitig war, dennoch ein Ablösungs-Erkenntniß gefallt hätte. — In diesem Falle geht der binnen vier Wochen vom Tage des gefällten Erkenntnisses einzubringende Recurs an die Grundentlastungs-Fonds-Direction, welche endgiltig darüber entscheidet.

§. 21. Die Ablösungs-Commissionen haben ein Vate des Ablösungs-Erkenntnisses dem Jurisdictionsober einzuzufenden, welcher die Eintragung in die öffentlichen Bücher verfügt.

In Ablösungsfällen, in denen ein Mitglied der Ablösungs-Commission selbst theilhaftig ist, hat dasselbe die Anzeige an die Grundentlastungs-Fonds-Direction zu erstatten, welche in solchen Fällen die nächstgelegene Ablösungs-Commission zur Durchführung solcher Ablösungs-Verhandlungen delegirt.

§. 23. Dieses Gesetz tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

### Vom Lande.

In der Musik-Zeitschrift „Europa 1862 Nr. 3“ finden wir folgenden vielwillkommene Wert Böndes angezeigt und gewürdigt: Cecilia, Chorvorspiele und Choralbearbeitungen für die Orgel, von Hrn. Böndke, Heft 1 und 2 a 6 Sgr. Leipzig bei R. Meißner. Jedes Heft enthält zwei



der Aehnlichkeit der von...
wielgenannten Busto...
Domy und die verun...
Dame eben die Busto...
fall allgemeine Theil...
bei der veranlaßten...
(Mähr. Corr.)
dem Unglücksfälle...
se verunglückte junge...
aus Briefen, welche...
erste Vermuthung, daß...
Schmuck keine Eng...
ne Helin vom Kriegs...
daß vorkommende Name...
la von J... heigen...
eren Eltern dormal in...
umstände der letzteren...
ren Jahren als Besel...
London, von woher ihr...
daß sie neuerer Zeit...
ist, daher ihre Reise...
widert erscheint, bis sie...
schnelles Lebende in...
(Mähr. Corr.)
sterblich gestern Abends...
Die merkwürdige De...
und wird wahrscheinlich...
Theresa, welcher sehr...
Tenello an die Des...
Erzbergog Trich, wo er...
ffnen würde und schloß...
können sollten, so bürgte...
daß ich mit allen mit...
Dampfschiffverbindung...
stehenpaare trennt, ver...
nterlande und der vom...
es entsendet, anknüpfen

von Paris und London in der polnischen Frage ein Einverständnis wenigstens insoweit erzielt wurde, als beide Mächte nun wahrscheinlich einen Schritt thun werden, durch welchen Rußland im Sinne der jüngsten Rede Russells erklärt wird, daß es Polen nur mehr kraft der Gewalt und Eröberung und nicht mehr kraft der von ihm selbst gebrochenen Verträge befige. Darüber, daß Desfretsch sich einem solchen Schritte anschließen werde, fehlt jede Andeutung. Uebrigens ist wieder eine friedliche Wendung eingetreten. Vorkläufig hat sich Walewski wieder von der Vereinerung um das Portfeuille des Auswärtigen zurückgezogen, und wird die Stellung Drouin des Lhuys wieder als wohlbestimmt geschildert. La France führt auch wieder die frühere friedliche Sprache, und spricht sich entschieden gegen jedes vereinzelte Vorgehen Frankreichs aus. Die Opinion Nationale hatte verlangt, daß das von Rußland insultrirte Frankreich kriegerisch vorgehe. La France antwortet darauf, Frankreich sei nicht insultrirt worden. Wäre dies aber der Fall, so folgte daraus höchstens die Nothwendigkeit, im Verein mit Oesterreich und England Krieg zu führen. Von einem Kriege, den Frankreich allein zu führen hätte, will La France nichts wissen, „denn das Kaiserreich ist der Frieden, ist eine mächtige, regelmäßige Regierung, welche Europa durch ihr Beispiel fortzieht und die Revolution durch den Fortschritt entwässert.“

Am 4. November sollen der gesetzgebende Körper und Senat in Paris zusammentreten, und bei dieser Gelegenheit wird es wohl eine Thronrede geben, in welcher der Kaiser der Franzosen die polnische Frage und Rußland nicht mit Stillschweigen wird übergehen können. — (Zur polnischen Frage.) „La France“ enthält folgende offizielle Mittheilung: „Mehrere fremde Blätter melden, daß das französische Cabinet in Folge der russischen Noten Depeschen an die Cabinette von London und Wien gerichtet hätte. Wir glauben zu wissen, daß die Blätter schlecht unterrichtet sind und daß bis zu diesem Augenblicke keine auf den neuen Stand der polnischen Frage Bezug habende Depesche im Namen der französischen Regierung an die andern Mächte gerichtet worden ist.“ — Der Mentieur veröffentlicht wieder Nachrichten aus Mexiko. Bei dem vom Gemeinderath von Mexiko am Napoleonstage veranstalteten Banquet brachte Marschall Forey folgenden Toast aus: „Meine Herren! Dem Kaiser, dem hochherzigen, großmüthigen Fürsten, dessen Adlerblick stets die Erde durchpäht, um, so fern es auch sei, den Ruini zu entdecken, wo ein Glend zu lindern, eine Unterstützung zu leisten ist; dem Kaiser, der, ohne persönlichen Ehrgeiz, ohne selbstsüchtige Berechnung, stets bereit ist, den Schwachen zu halten, die geheiligten Rechte der Gerechtigkeit anzuerkennen und zu vertheidigen, und der sich hieburch den Dank der Völker der alten wie der neuen Welt erworben hat! In der Krim rief dem Norddeich, der die Unabhängigkeit des Mexicos bedrohte, seine gewaltige Stimme zu: Bis dahin und nicht weiter! In Italien hat Magenta und Solferino einem durch lange Knechtschaft entnernten Volke die Freiheit wiedergegeben. In Syrien hat er die Christen des Libanon der Wuth unersöhnlicher, janaischer Feinde entzissen. In China hat er das Kreuz des Erlösers neben der Fahne Frankreichs auf den Mauern von Peking aufgestellt. Im Schatten dieses Kreuzes und unter dem Schutze der Fahne können nunmehr unsere muthigen Missionäre in aller Sicherheit das Evangelium predigen und diese ungeheuren dem Heidenthum und der Barbarei preisgegebenen Länderstrecken für die Civilisation gewinnen; dem Kaiser, der, über den Ocean hinweg das Klagegeschrei Mexicos vernehmend, nicht gleichgiltig zu bleiben vermochte und eine Armee mit dem ebenso uneigennütigen, als großen Auftrage hinüberschickte, diesem unglücklichen Lande bei Abwehrung des gefährlichen Druckes behilflich zu sein, den seit einem halben Jahrhundert ein schläglicher, unfruchtbarer Versuch mit der Republik ihm auferlegte, ein Versuch, der von Männern ohne Tugend, auf welcher doch nach Montesquieu diese Regierungsform beruht, angestellt wurde! Dem Kaiser endlich, der mit dem seinem edlen Unternehmen gebührenden sorglichen Interesse den Gang der von der Vorsehung herbeigeführten Ereignisse, die in Mexiko vor sich gehen, verfolgt. Dem Kaiser!“

Italien. — Sr. Heiligkeit der Papst hat am 28. September ein geheimes Constatium abgehalten, in welchem er die schweren, der Religion von der Regierung von Neu-Granada zugefügten Schäden in einer kurzen Allocution beklagte und sich dabei auf die am Tag zuvor an den Erzbischof jener kirchlichen Provinz erlassene Encyclica bezog. Hierauf brachte er die Besetzung mehrerer Metropolitane und Cathedralkirchen in Vorschlag, darunter die Metropolitankirche von Udine für Monsignor Cajajola, die Metropolitankirche von Lemberg für Monsignor Sp. Litwinowicz, die Cathedralkirche von Sebenico in Dalmatien für den hochwürdigen G. Jasson, Diocesanpriester von Ragusa, und die Cathedralkirche von Pzemysl für den hochwürdigsten A. Manajyrski, Erzbischofepriester von Lemberg. Die anderen in Vorschlag gebrachten Kirchen waren französische, portugiesische, brasilianische und schweizer Kirchen. Noch wurde die Besetzung mehrerer bischöflichen und Cathedralkirchen in partibus infidelium fundgegeben und schließlich an Sr. Heiligkeit das Ansuchen um Verleihung des Palliums für die Metropolitankirchen in Udine und Lemberg gerichtet.

Dänemark. Kopenhagen, 4. October. Gutem Vernehmen nach bejagt das dänisch-schwedische Abkommen, daß Schweden gegen jeden die Eider überschreitenden Feind Hülfsstruppen stellt, ohne seine Hülfe von Bedingungen bezüglich der nächsten Veranlassung einer derartigen Invasion abhängig zu machen. Rußland. Warschau, 30. Sept. (Erschießungen.) Heute Morgen, schreibt die „Kreuz“, wurden hier 5 sogenannte National-Gendarmen wegen begangener und intendirter Morde (an namentlich aufgeführten Personen) auf den fünf größten Plätzen Warschaws erschossen. Auf den genannten Plätzen waren Bretterwände und vor diesen Pfähle errichtet; daran wurden die Delinquenten im Beisein einer großen Volksmenge, durch Gendarmen angebanden und nach den üblichen Formlichkeiten durch 12 Schüsse erschossen. Auf dem Banplatz war das Schreien und laute Weinen der Zuschauer schauererregend, sonst aber ging Alles ruhig ab und nirgends fiel eine Störung vor. Auch die „Schles. Ztg.“ und die „National Ztg.“ enthalten Schilderungen dieser Hinrichtungen. Die erstere erzählt, daß der jüngste Delinquent erst nach wiederholten Salven gefallen sei; beide bezeichnen die Hinrichtungen als an dem Norden unschuldig, welche nach der „Kreuzzeitung“ in dem Urtheil mit Nennung der Personen aufgezählt werden. Nach der „National Ztg.“ waren zwei der Delinquenten gewöhnliche Diebe und wurden auch Anfangs als solche behandelt, die 3 anderen gehörten gar nicht der „Nationalgendarmerie“ an. — (Hauspolizei in Warschau.) Der amtliche „Oziennik“ bringt eine vom 29. Sept. datirte Verfügung, durch welche, aus Anlaß der häufigen Attentate, die Hauseigentümer ermächtigt werden, bei ihren Miethe, ohne Verletzung der Polizei, Durchsuchungen vorzunehmen, um sich dadurch selbst sicher zu stellen. — Die russischereits ausgeprägten Gerüchte, daß durch die militärische Besetzung der Kirchen und Klöster in Warschau die Veröffentlichung von geheimen polnischen Schriften gänzlich gehindert sei, sind durch das Erscheinen eines neuen Lagebefehls des Stadtschefs widerlegt worden. Derselbe enthält folgende auf das Attentat gegen Berg bezügliche Erklärung, die bereits telegraphisch angekündigt worden:

„Am 10. v. M. wurde auf Befehl der Nationalregierung durch einige dazu bestimmte zur Nationalwehr gehörige Leute ein Attentat auf den die Krakauer Vorstadt unter Gecore passirenden moskowitischen General Berg vermittelst Osmischer Bomben ausgeführt, und verdankt derselbe dieses Mal blos der schnellen Flucht von dem Orte der That und seinem Panzer das Leben. Eine Viertelstunde nach erfolgtem Attentat, nachdem die Moskowiter von dem ersten Schrecken zurückgekommen waren, stürzten sich dieselben, ohne die mindeste Spur zu besitzen, woher die Bomben geworfen wurden, auf die beiden Häuser des Bürgeres Andreas Zamoycki, verhafteten alle alle Einwohner, unter welchen sich kein Einziger der Vollstrecker des Willens der Nationalregierung befand, und überließen sich dem wilden Raube, die Habe aller Einwohner mit einem Vandalismus plündernd und zerstörend, welcher ihnen nicht einmal gestattet, die kostbare Bibliothek des Professors Kowalewski, wie auch viele unschätzbare Alterthümer und Gemälde zu verschonen. Die reicheren Bewohner dieser Häuser besaßen bedeutende Capitalien in baarem Gelde, welche nicht blos als Beute den gemeinen Soldaten, sondern auch den höheren moskowitischen Officieren anheim fielen. Hierauf wurden beide Palais des Bürgeres Andreas Zamoycki, welcher auf Befehl des Garen im Auslande weilt und aus diesem Grunde nicht den mindesten Antheil an dem Attentate haben konnte, confiscirt. Der Zweck des Attentats war, dem Regime des Generals Berg, welcher die Mission erhalten hatte, die Murawiew'sche Ausrüttungspolitik im Königreiche ins Leben zu rufen, gleich bei seinem Beginne ein Ende zu machen. Zudem die Nationalregierung den Befehl ertheilte, ihn für die Uebernahme der Rolle eines Volkshenkers mit dem Tode zu bestrafen, wüßte sie wohl, daß es ihm an Nachfolgern in Moskoben nicht fehlen würde, denn das barbarische Vaterland Murawiew's ist ein fruchtbarer Boden und zu wohl mit Despotismus getränkt, als daß es ihm an Henkern fehlen sollte. Trotzdem war das Attentat ohne Rücksicht auf die Folgen, da es nur auf diese Weise möglich war, die Einführung immer grausamerer und wohlverdächtigter Unterdrückungsmittel zu erschüttern und zu paralyisiren. Die Ablicht der Moskowiter, die Bewohner der Stadt in die Falle eines frühzeitigen und unüberlegten Ausbruches zu locken, ist unaussprechlich angestrichelt der Wachsheit der Regierung und angeführt des Volkes, welches die günstigen Augenblicke zu beachten und auf die Parolle zu warten verhielt, — aber wenn das Volk ruhig den Gaster empfangen hätte, wenn täglich neue und drückende Goicre des Proconuls blos auf Entwürfungen und nicht auf Widerstand gestoßen wären, wenn der Sibirer, der dem Volke mit dem Galgen, Sibirien und der Krone droht, nicht in einem fort das Schreckbild des Todes von den Händen des Volkes sehen möchte, dann würde sich unserer fußenweise die tatarische Politik des Schreckens und der Tortur, die Politik der Androhung und des Nordes bemächtigen. Solche Folgen zu vermeiden und solche Pläne zu vereiteln, hatte das Attentat vom 19. September zum Ziele und dieses Ziel ist vollständig erreicht worden.“

Portugal. Lissabon, 29. Sept. Die Königin Maria Pia ist gestern Abend von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Amerika. Die Vorrückung der unionistischen Heere hat auf der ganzen Strecke zwischen dem Mississippi und der virginischen Küste begonnen, in einer Frontlänge, welche mehr als 400 deutsche Meilen beträgt. Der rechte Flügel dieser strategischen Frontarmee des Generals Rosenkranz, dessen Planföndung vor Guacilaanfällen das Truppencorps des Generals Steele in Arcansas besorgt, stürzt sich an den Mississippistrom, dessen Lauf seit der Eroberung der Festungen Vicksburg und Port Hudson von unionistischen Kanonenbooten beherrscht wird; der linke Flügel, Potomacarmee unter General Meade, lehnt sich an das Meer; das Centrum, Corps des Generals Burnside, sichert die Verbindung beider. Zwischen dem linken Flügel und Centrum wird die strategische Front durch den Zug der Appalachengebirgsreihe unterbrochen, die im wichtigsten Theile, nämlich das Wa ste durch das Thal des Tennessee gespalten ist, durch die Sperrpunkte Chataoaga, Anorville und Cumberland's-Gap beherrscht wird. Diese Schlüsselplätze haben bisher das Vordringen der Unionisten über das Gebirge verhindert. In der ersten Woche vorigen Monats fielen jedoch diese Punkte, von welchen der Bestand der Confederation abhing, unbegreiflicher Weise ohne Schwertstreich in die Hände der Unionisten. Mit ihnen unmittelbar gelangte die Virginia-Tennessee Eisenbahn und mit dieser der nördliche Theil der Staaten Alabama und Mississippi in die Gewalt der Nördlichen. Centrum und rechter Flügel derselben sind nun im Begriffe den südlichen Arm des Appalachengebirgs oder die linkeitige Wand des Ohiobekens zu übersteigen, und zwar in jener Gegend, die die schmalste ist. Zwischen Anorville und der südlichen Ausbiegung des Tennesseeflusses nähern sich nämlich im Gebirge die Corps von Burnside und Rosenkranz in der Richtung auf den Eisennotenpunkt Atlanta, über welchen hinaus Charleston das weitere Operationsgebiet zu sein scheint. Das Corps von Rosenkranz hat südlich von Chataoaga die Städte La Fayette und Dalton besetzt, in deren Gegend demnächst eine Entscheidungsjacht zu erwarten ist. Nach einem erfolgreichen Siege, oder wenn Johnston und Bragg den Rückzug ohne Widerstand über das Gebirge fortsetzen, dürfte die Vorrückung der Generale Rosenkranz und Burnside, wie gesagt, in der Direction gegen Charleston stattfinden. Es wäre dies eine Directionsveränderung der Operationsfront nach links, wozu die Arme des linken Flügels unter General Meade den Pivott machte. Die nächste Folge des Gelingen einer solchen Operation wäre die Trennung der westlichen Confederation von ihrem Kerne, den östlichen Staaten, in welchen die Regierung ihren Sitz hat. General Rosenkranz ist ganz der Mann, eine so kühne Operation durchzuführen. Eräte mittlerweile der Fall von Charleston auch noch hinzu, dann bliebe die Südbconföderation nur noch auf das östliche Virginia beschränkt, welches zur Zeit noch die Arme von Lee behauptet, und in welchem sich der feste Platz Richmond vorfindet. Nach schließlicher Eroberung dieser Hauptstadt hätte es mit der Confederation ein Ende. Solcher Art mag der Hauptgedanke sein, welcher den nunmehr wiederbegonnenen Operationen der Unionisten zu Grunde liegt, und man mag geteuen, daß er nach der gegenwärtigen Lage alle Chancen des Gelingens für sich hat. (W. Abendpost.) Die jüngsten Telegramme über den Stand der Dinge auf dem amerikanischen Kriegsschauplatz haben wieder stark übertrieben. Die angebliche Niederlage, welche General Rosenkranz in Ost-Tennessee erlitten haben soll, scheint nicht so entscheidend gewesen zu sein. Am Morgen des 19. September, lesen wir in einem ausführlicheren, wenn auch sehr tendentios stypulirten Telegramme, hatten die Confederirten fünf Kanonen erobert. Der Kampf dauerte bis zwei Uhr. In diesem Augenblicke durchdrachen die Confederirten das Centrum der Unionarmee, welche in Unordnung sich, von die Confederirten verfolgt, die später aber zurückgejagten wurden. Die Confederirten schlugen auch die Division Davis und nahmen ihr sechs Kanonen, aber es gelang Davis, sie wieder zu nehmen. Die unionistische Division Reynolds hat viel gelitten, aber sie hat ihre Position behauptet. Die Schlacht hat bis zur Nacht gedauert. Die beiden Armeen behaupteten Abends dieselbe Stellung, welche sie Morgens eingenommen hatten. Die Unionisten haben zehn Kanonen gewonnen und sieben verloren. Ein Newyorker Telegramm vom 23. September meldet: Man hat Einzelheiten über die Schlacht, welche Bragg dem General Rosenkranz am 20. geliefert hat. Der Verlust der Unionisten ward auf 12,000 Mann geschätzt; sie haben 1300 Gefangene gemacht. General Burnside geht vorwärts, um Rosenkranz Verstärkung zuzuführen. Charleston, 22. September. Die Belagerten erwidern das Feuer unablässig.

Aus dem Telegraphen-Bureau: Berlin, 5. October. Die „Kreuzzeitung“ vernimmt: Eine allerhöchste Dcre an den Kriegsminister bestimmt, daß bei den bevorstehenden Wahlen die Officiere und Mannschaften nicht auf dienlichem Wege zur Wahltheilnahme veranlaßt werden. Kopenhagen, 5. October. Der Reichsrath wählte heute einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zur Berathung des Grundgesetzes. Prinz Oscar von Schweden ist heute in Glücksburg eingetroffen, wohin die Minister zum morgigen Geburtstage des Königs abgehen. Zweites Concert des Rudolf Willmers. Hermannstadt, 8. October. Das am 6. d. M. im Theater stattgehabte Concert des k. k. Kammerdirectoren Rudolf Willmers hatte, wie vorauszufragen war, einen hier noch selten erlebten künstlerischen, wie materialen Erfolg. Es hatte sich die Elite des biesigen Publicums versammelt und gewährte das in allen Räumern gefüllte, hell erleuchtete Haus einen sehr herrlichen Anblick. Nach dem Vortrage der melodischen Ouverture zur Oper „das Nachtlager von Granada,“ welche von der vollständigen Musikkapelle des k. k. Infanterie-Regiments Graf Mazzuchelli unter der Leitung ihres tüchtigen Dirigenten Capellmeisters Ossislo's mit Präzision, exactit wurde, spielte der mit einem Beifallssturm empfangene Concertist die beiden Nummern „Schmück dich am Meere“ und die Transcription des Concerts aus Dostizet's durch ihren Melodienreichtum so beliebten Oper „Aucia di Cammermoor,“ eine der herrlichsten Nummern dieses musikalischen Meisterwerkes. In beiden Piecen wüßte der Künstler sowohl die zarten als kraftvollen Stellen, verbunden mit einer unübertrefflichen Technik des Spiels zur Geltung zu bringen und wenn die „Schmück dich am Meere“ dieses Gefühl zur lebendigsten Anschauung brachte, so wurden wir mächtig angeregt und erschüttert durch die Lebenskraft, welche sich in der zweiten Composition ausprägte. In der großen Trillerode „le Rossignol“ hatten wir wieder Gelegenheit, sowohl die eminente Technik, als jene Specialität des Künstlers, welche ihm bis zur höchsten Vollendung eigen ist, wir meinen den Triller, zu bewundern. In dem Vortrage der „Ballade“ von Chopin erkannten wir sowohl bezüglich der exquisiten Sauberkeit der Ausführung als des jenseitigen verständnißfühigen Vortrages in ihm den besten Interzenten dieses tiefen gemüths- und seelenreichen Compositors. Für diese schweremüthigen Klagen muß man es verstehen, wie Willmers, dem unvollkommenen Instrumente so weiche, gefangene, verschleierte Töne zu entlocken, die in ihrer Färbung, nie den oft betretenen Weg des Gleichnisses einzuschlagen, an Tiplan oder Corregio's Farbengebung erinnern. Die brillanten Passagen Chopin's sind für Willmers Meisterhand freilich keine Schwierigkeit. Chopin aber will mit dem Herzen gespielt sein, er verlangt Tiefe der Empfindung bei virtuosem Spiel. Wir haben die G-moll Ballade in solcher Vollendung noch von Niemanden vortragen hören. „La sylphide“ ist eine Composition von weichem Schmelz, die unsere Phantasie mit zauberhaften, durchsichtigen Gestalten besetzt, welche uns eingaukeln, und unsere Sinne bestricken. Die meisterhafte Ausführung dieses herrlichen Tonstückes rief enthusiastischen Beifall hervor. Bezüglich der „serenata erotica“ für die linke Hand allein, müssen wir von der brillanten Composition absehend, constatiren, daß lediglich der Augenschein beweisen konnte, es seien nicht 20, nicht 10, sondern nur fünf Finger, welche alle diese Stürme aus der Tiefe aufwählten, und gleichzeitig die Gabel in der Höhe musicierten, und eine melodische Liebessage zwischen dreien ertönen ließen. Die „freie Phantasie über die Romanca“, welche wir schon im ersten Concerte mit freies neuen überausfinden Wendungen zu bewundern Gelegenheit hatten, stellte das Improvisationstalent des begabten Künstlers in das hellste Licht, und lieferte den Beweis, wie aus so Einfachem wahrhaft Schönes und Großes geschaffen werden könne. Auch die „Paraphrase de Concert“ über das ungarische Volkslied „Jaj de kényes a csillag“ verfehlte ihre Wirkung nicht, und zeigte uns, wie der Compositur den Geist und die Eigenbümllichkeiten nationaler Melodien aufzufassen und glücklich zu gruppieren versteht. Der lebhafteste Beifall, welcher sich bei jedem Abtreten des Künstlers zum wiederholten Hervortritt steigerte, bringt derselbe am Schluß der ersten Arbeitung zu der lebenswichtigen Dankbarkeit; er gab eine Barcarole eigener Composition dem reichen Programme zu. Wir glauben, daß die hiesigen Musikfreunde dieses originelle und höchst melodische Salonstück dem Meister zuerst nachzuspielen versuchen werden. Als eine angenehme Beigabe und passende Abwechslung müssen wir die zwei von Herrn Professor Bell mit Geschmack und Verständnis vortragenden reizenden Bercepoen'schen Lieder „Adelaide“ und „Anbenken“ bezeichnen. Herr Bell hat eine sehr angenehme und ziemlich umfangreiche Tenorstimme, und ein tiefes musikalisches Gefühl. Wir sind ihm für seine wiederholte gefällige Mitwirkung bei dem Concerte des Herrn Willmers zur dankbaren Anerkennung verpflichtet. Unter diesen Prämissen läßt sich auch dem heute stattfindenden Abschieds-Concert des gelehrten Künstlers, selbst abgesehen von dem sehr interessanten zusammengestellten Programme, welches fast lauter neue Nummern, zumieist Compositionen des Concertisten enthält, der günstigste Erfolg prognostizieren. Wir hoffen demnach, daß das kunstfühige Publikum Hermannstadt's auch diese letzte Gelegenheit nicht veräumen werde, welche ihm einen so seltenen und wahren Kunstgenuss bietet.

Für die durch Mißwachs heimgefuhten Ungarn sind eingegangen. Von Herrn Capellus, Parret in Burgberg 4 fl. — fr. 8. W. Uebertrag aus Nr. 205 23 fl. — fr. „ „ Zusammen 27 fl. — fr. 8. W. Für die Abgebrannten in Marktstelden sind eingegangen: Von Herrn Capellus, Parret in Burgberg 2 fl. — fr. 8. W. Vom Herrn Kleinrath, Parret in Hamersdorf 2 fl. — fr. „ „ Uebertrag aus Nr. 235 26 fl. — fr. „ „ Zusammen. 30 fl. — fr. 8. W. Für Heidendorf: Von Herrn Capellus, Parret in Burgberg 2 fl. — fr. 8. W. Uebertrag aus Nr. 23: 5 fl. — fr. „ „ Zusammen. 7 fl. — fr. 8. W. Der Verleger ist bereit, weitere Spenden zu übernehmen, in diesem Blatte zu quittiren und dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen. Section- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 8. October 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.) Effecten. fl. fr. 5% Metallbank 75 50 5% National-Anlehen 81 90 Bankactien 795 — Creditactien 187 20 Staats-Anlehen 98 65 Wechsel. Silber 111 40 London 110 50 Gulaten 5 34

Amtlicher Theil.

Erledigungen.

3. 20327/2786. 1863. 1-3

Concurs-Kundmachung.

Zur Besetzung einer Steuer-Inspektorsstelle in Siebenbürgen in der IX. Diätensklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. eventuell 945 fl., 840 fl. oder einer Steuer-Unter-Inspektorsstelle mit jährlichen 735 fl. oder 630 fl. österr. Währ.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Steuer-Inspektors-Prüfung, sowie der Kenntniss der Landessprachen binnen drei Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.

Auf vorzuziehende Beamte, welche die Eignung besitzen, wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Hermannstadt, am 2. October 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen.

P.-Z. 75/1863. 3-3

Concurs.

Bei der evang. Kirchengemeinde A. B. in Mühlbach ist die 2. Predigerstelle mit einem 1/2 der Pfarrersrente als Jahresgehalt und 120 fl. österr. Währ. als Quartiergeld in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis Ende October 1. J., mit dem Besätze eröffnet wird, daß Bewerber ihre diesfälligen instruirten Gesuche bis zum obigen Termine bei dem gefertigten Presbyterium einzureichen haben.

Mühlbach, am 4. October 1863.

Das evangelische Presbyterium A. B.

Vicitationen.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in Déva, im Hunyader Comitate auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten nämlich vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei dem k. k. Steueramte zu Deva, vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 1087 fl., 50 kr., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 2416 fl. 50 kr., sohin in dem Gesamtbetrage von 3504 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenen Betrag von 350 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Vicitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Vicitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenen Betrag von 350 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Vicitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Vicitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Vogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentli-

chen Zuschlages zu derselben von“ — (Hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Vicitations-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von 18 den Pachtstillung von fl. Neutr. sage fl. Neukreuzer österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Vicitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden „Anbot mit dem beiliegenden zehnpromcentigem Badium von fl. Neukreuzer österreichischer Währung haften.

Datum Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Vicitation bei dem k. k. Steueramte in Déva bis zum 14. October 1863, Abends 5 Uhr, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich Vicitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Vicitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Vicitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Vicitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustimmung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschiedenen Zustimmung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Klasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Broos, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Broos in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Vicitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Broos, am 29. September 1863. 1-3

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nro. 909/Insp. 1863. 1-3

Bekanntmachung.

Am 23. October 1. J., Vormittags 10 Uhr angefangen, werden auf dem städtischen Rathhause in Hermannstadt, unter Anhoftung der höheren Genehmigung nachbenannte Allobial-Gebäude, für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1867, im Vicitationswege verpachtet werden.

1. Die untere Mahlmühle in der Gemeinde Fred, mit dem Ausrufspreise von 1740 fl. ö. W.

2. Das Mauthgefäß für die in der Landstraße zwischen Grottsau und Fred erbaute Altrücke, mit dem Ausrufspreise von 3902 fl. ö. W., welches mit dem Besätze zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß die Pachtbedingungen vor der Vicitation aufzulesen werden und deren Einsicht auch bis dahin bei dem Kreis-Inspectorate und den Gemeinde-Vorständen gestattet ist, daß die Pachtstiller vor Beginn der Vicitation ein 10% Badium in baarem Gelde zu erlegen und die Befähigung zur pupillarmäßigen Sicherstellung der contractmäßigen Caution nachzuweisen haben und der Ersteher die Pachtcaution längstens binnen 8 Tagen nach der Vicitation auch wirklich beizubringen hat, widrigenfalls auf dessen Kosten und Gefahr sogleich eine neuerliche Vicitation ausgeschrieben werden würde.

Hermannstadt, am 4. October 1863.

Das Kreis-Inspectorat.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches der k. k. Stadt Elisabethstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 15. October 1863, bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate zu Schäßburg vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 820 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 1400 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 2220 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenen Betrag von 220 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Vicitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Vicitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenen Betrag von 220 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Vicitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Vicitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Vogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Vicitation bei dem Bestbieter der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt bis zum 14. October 1863, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich Vicitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Vicitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Vicitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustimmung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings längstens binnen acht Tagen nach der geschiedenen Zustimmung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillings als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Klasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Schäßburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Vicitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 30. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nr. 2000/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Executionssache des Chirion Radu aus Mühlbach, wider Stana lui

Petru Barb aus Rekkita, zur Hereinbringung einer dem Ersteren zustehenden Restforderung von 72 fl. 94 kr. sammt Anhang, in die exekutive Feilbietung der dem Exekuten gehörigen in die Execution gezogenen sub Haus-Nro. 204 in Petersdorf, neben Stefan Barb und Martin Winkler gelegenen Hofstelle, nebst 2 Haus-theilungen, im Schätzwerte per 400 fl. ö. W. gemilliget und die Vernahme auf den 10. October und 14. November 1863, jedesmal um 9 Uhr, vor dem Gemeindeamtshause in Petersdorf einberaumt worden.

Hiezu werden Kaufstiller mit dem Besätze zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbescheidung nebst Vicitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei einzusehen sei und die pfandweise verpfändeten Schulden nach Anweisung des Gerichtes auf den Kaufpreis zu übernehmen seien.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf diese Realität ein Hypothekrecht erworben zu haben meinen, aufgefordert, ihre intabulirten sein müßenden Forderungen bei Folgen des §. 509 C.-P.-D. längstens bis zur Veräußerung hiergerichts anzumelden.

Mühlbach, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nr. 2205/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Executionssache des Herrn Johann Wessely aus A.-Vardaja, wider Onea Oni Munteanu aus Reho, zur Hereinbringung einer dem Ersteren zustehenden Forderung von 143 fl. 84 kr. sammt Anhang in die exekutive Feilbietung der dem Exekuten gehörigen, in die Execution gezogenen Hofstelle Nro. 154, neben Ion I. George Fulea und Ion I. Simeon Fulea aus Reho, im Werthe per 300 fl. ö. W. gemilliget und die Vernahme auf den 11. October und 7. November 1863, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Reho, einberaumt worden.

Hiezu werden Kaufstiller mit dem Besätze zu erscheinen eingeladen, daß das Pfandwagnisprotocoll nebst Vicitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Zugleich werden etwaige Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre intabulirten sein müßenden Rechtsansprüche bei Folgen des §. 507 C.-P.-D. längstens bis zur Veräußerung der Realität dem Gerichte anzumelden.

Mühlbach, am 20. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

3. 9914/Civ. 1863. 3-3

Edict.

Mit Bezug auf die hiergerichtlichen Edicte vom 30. Juli und 4. September 1. J., 3. 8014 und 9712, in der Executionssache des Wilhelm Lauterbach cont. August Nagel peto. 900 fl. ö. W. wird kundgemacht, daß die am 1. und 2. Termine wegen Mangels an Kaufstiller noch nicht hintangegebenen Bücher der Nagelschen Bibliothek, bestehend in 171 Werken belletristischen und geschichtlichen Inhaltes, nurmehr zum drittenmale am 28. October 1. J., um 9 Uhr Vormittags, im hiesigen Stuhlgerichtsgebäude feilgeboten und auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung hintangegeben werden.

Hermannstadt, den 22. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Kundmachung.

Am 31. October 1863, Vormittags, wird in der Amtskanzlei der k. k. Bergverwaltung zu Nagyág nächst Déva, eine Minuendo-Vicitation wegen Lieferung des im Jahre 1864 zur Approvisionierung der k. k. Nagyäger Bergarbeiter erforderlichen Vicualien-Quantums, bestehend in 3000 Megen reiner schwerer Halbfrucht, 2000 Megen Kulturz und 80-90 Zentner reiner Schweinfette, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte abgehalten.

Unternehmer, welche diese Lieferungen im Ganzen oder zum Theile übernehmen wollen, haben nebst 10%igen Badium zu ihrem Offerte auf die Halbfrucht auch ein Muster von mindestens 2 Maß beizubringen.

Die übrigen Lieferungsbedingungen können abverlangt oder bei der k. k. Bergverwaltung zu Nagyág eingesehen werden.

Nagyág, am 1. October 1863.

Von der k. k. Bergverwaltung.

Kuratel.

3. 2697/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Mittelschluß des Großhener Stuhlkomtes als Bericht vom 13. Juli 1863, Zahl 408/Civ., wurde Josifu Sandru Landmann zu Großschent zum Verschwendter erklärt.

Solches wird mit dem Besätze zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß für denselben der Landmann Nicolai Moldoveanu aus Großschent, als Curator aufgestellt worden sei.

Großschent, am 11. September 1863.

Vom Stuhlgerichte.